

Öffentliche Beschlussvorlage **093/2006**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:		Datum:
10-Organisation, Wahlen, Tul		08.06.2006
Produkt:		
10.02.01 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst		
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rat der Stadt Coesfeld	22.06.2006	Entscheidung

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 6 GO NRW gegen die Durchführung des Verkehrsentwicklungsplanes für die Stadt Coesfeld, soweit die Sperrung der nordwestlichen Innenstadt beschlossen wurde

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass das Bürgerbegehren gegen die Durchführung des Verkehrsentwicklungsplanes für die Stadt Coesfeld, soweit die Sperrung der nordwestlichen Innenstadt beschlossen wurde, zulässig ist.

Sachverhalt:

Eine Initiative von Bürgern der Stadt Coesfeld hat ein Bürgerbegehren initiiert und die u.a. erforderliche Unterschriftenliste am 08.05.2006 eingereicht.

Gemäß § 26 Absatz 6 GO NRW hat der Rat der Gemeinde unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehren zulässig ist und er dem Bürgerbegehren entspricht. Entspricht er ihm nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Neben der Feststellung, ob die eingereichten Listen die erforderliche gültige Anzahl von Unterschriften aufweisen, ist auch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eines zulässigen Bürgerbegehrens zu prüfen. So muss nach § 26 Abs. 2 GO NRW das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Ferner sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Nach eingehender Prüfung können die genannten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden; seitens der Verwaltung wird daher der o.a. Beschluss empfohlen.